

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/25 1Ob208/02y, 8Ob81/12p, 7Ob194/15b, 9Ob67/19x, 5Ob224/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2002

Norm

AußStrG 2005 idF 2.ErwSchG §120

AußStrG §238 Abs2

AußStrG 2005 §120

Rechtssatz

Liegen ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betroffene nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, seine dringenden Angelegenheiten selbst zu besorgen, hat das Gericht für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/02y

Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 208/02y

- 8 Ob 81/12p

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 Ob 81/12p

Auch

- 7 Ob 194/15b

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 194/15b

- 9 Ob 67/19x

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 Ob 67/19x

Vgl; Beisatz: Im Verfahren zur Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters ist der endgültige Nachweis einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich, weil gerade diese Tatbestandsmerkmale erst geprüft werden sollen. (T1)

Beisatz: Es bedarf nicht zwingend der Beziehung eines Sachverständigen. (T2)

- 5 Ob 224/21h

Entscheidungstext OGH 27.01.2022 5 Ob 224/21h

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117005

Im RIS seit

24.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at